

TRAINERORDNUNG (TrO)

I. Allgemeines

Art. 1

Der Trainer

Die Trainer sind Träger des Lehrwesens in den Vereinen und in den Schulen. Der Trainer ist für die ganzjährige Schulung des Eishockeysports in leistungssportorientierter Form im Verein und Schule nach den neuesten trainingswissenschaftlichen und eishockeyspezifischen Erkenntnissen zuständig. Der Trainer ist insbesondere für die taktische, technische und athletische Aus- und Weiterbildung von Eishockeyspielern und –mannschaften zuständig. Zur Ausübung der Trainertätigkeit muss der Trainer eine Lizenz erwerben und mit einer gültigen Lizenz sein Traineramt ausüben.

Art. 2

Trainer - Lizenzen

Die Trainerlizenzen im Bereich des DEB sind unterteilt in

1. Trainer C-Leistungssport Eishockey
2. Trainer B-Leistungssport Eishockey
3. Trainer A-Leistungssport Eishockey
4. Diplomtrainer Eishockey
5. Trainer – Gastlizenz Eishockey

Art. 3

Ausbildungslehrgänge

1. Die Ausbildung und Prüfung ist nach den dafür geltenden Richtlinien des DEB, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DEB, durchzuführen, die vom Präsidium unter Beachtung der Vorschriften des DOSB und der Bundesländer erlassen werden.
2. Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung für Trainer C-Leistungssport kann der DEB auf die Landeseisssportverbände (LEV) übertragen. Voraussetzung für diese Übertragung ist, dass bei Aus- und Durchführung der Trainerausbildung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DEB Beachtung finden (Richtlinien gemäß Ziff. 1). Die LEV müssen sich die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung zum Trainer C-Leistungssport durch den DEB-Trainerausbildungsstab jährlich vor deren Durchführung genehmigen lassen.
3. Die Ausbildungslehrgänge für die Trainer A- und B-Leistungssport werden ausschließlich vom DEB durchgeführt.
4. Der Diplomtrainer Lehrgang wird von der Trainerakademie Köln durchgeführt.

5. Ausbildungslehrgänge an deutschen Hochschulen oder deutschen Ausbildungseinrichtungen können für die Erteilung der Trainer C-Lizenz vom DEB oder den beauftragten LEV ganz oder teilweise anerkannt werden.
6. Ausbildungslehrgänge von anderen Institutionen (z.B. Bundeswehr) können vom DEB-Trainerausbildungsstab genehmigt und anerkannt werden.

Art. 4 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal bei allen Ausbildungslehrgängen muss eine besondere Lehrbefähigung besitzen. Diese Lehrbefähigung ist bei Diplomtrainern Eishockey gegeben, bei allen anderen Personen wird die Lehrbefähigung auf Antrag vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung erteilt.

Art. 5 Ausbildungsordnungen

Für die einzelnen Ausbildungsgänge werden vom Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erstellt, die den Ablauf des Ausbildungslehrganges regeln. Sie bedürfen der Genehmigung durch das DEB-Präsidium. Wird der Ausbildungslehrgang Trainer C-Leistungssport auf einen LEV übertragen, muss die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DEB Bestandteil des Ausbildungslehrganges des LEV sein. Mehrere LEV können sich für diese Aufgabe zusammenschließen.

Art. 6 Trainer – Ausbildungsstab

Der Trainerausbildungsstab ist neben der Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuständig für

- ❖ für die Überwachung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Trainerausbildung,
- ❖ für die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung der Trainerausbildung Trainer C-Leistungssport an einen beantragenden LEV,
- ❖ für die Zertifizierung des Lehrpersonals.

Weitere Aufgaben können dem Trainerausbildungsstab vom Präsidium zugewiesen werden.

Der Trainerausbildungsstab setzt sich zusammen aus

1. einem Vize- Präsidenten des DEB
2. dem Sportdirektor des DEB / dem Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung
3. dem Bundeslehrwart
4. einem Bundesnachwuchstrainer
5. zwei Lehrwarten aus den LEV, die auf Vorschlag der LEV vom
 - a) Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung oder

- b) Bundeslehrwart bestimmt werden.

Art. 7 **Lizenzierung und Gültigkeit**

1. Die Lizenzierung erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet, den Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden) erbracht und den Trainerehrenkodex in der vorgelegten Fassung unterschriftlich anerkannt hat.
2. Die Gültigkeit der Trainer A-, B-, C-Lizenz ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden, wenn der Bewerber seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

Art. 8 **Entzug der Trainerlizenz**

1. Eine Trainer A-, B-, C-Lizenz und eine Trainer-Gastlizenz kann dem Inhaber durch den DEB entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber
 - 1.1. gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DEB und/oder seiner Mitgliedsverbände verstoßen hat,
 - 1.2. das Ansehen des Eishockeysports, des DEB, seiner Mitglieder, von Verbandsinstitutionen und Gerichten geschädigt hat,
 - 1.3. gegen den Trainer-Ehrenkodex (siehe Anlage) verstoßen hat,
 - 1.4. gegen den sportlichen Anstand verstoßen hat,
 - 1.5. gegen deutsche Strafgesetze verstoßen hat,
 - 1.6. von einem anderen Spitzensportverband rechtmäßig mit der Suspendierung oder dem Entzug der von dem anderen Spitzensportverband ausgestellten Trainerlizenz belegt worden ist.
2. Es ist ein Verfahren im Sportrechtsweg einzuleiten.
3. Bei Einleitung eines solchen Verfahrens kann das Präsidium durch Beschluss den Trainer vorläufig bereits vor Abschluss des Verfahrens von seiner Trainertätigkeit suspendieren bzw. seine Trainertätigkeit beschränken.

Art. 9 **Kosten**

Jeder Ausbildungslehrgang und jeder Fortbildungslehrgang sind kostenpflichtig. Der Bewerber hat die vom DEB oder vom LEV (C-Lizenz) festgesetzten Kosten vorab zu bezahlen. Erst nach der Bezahlung erfolgt die Zulassung zum Lehrgang. Bei Abbruch des Lehrganges besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Kosten.

Die Ausstellung oder Verlängerung einer Lizenz ist gebührenpflichtig.

Art. 10 Unterwerfung

Mit der Entgegennahme der Lizenz unterwirft sich der Trainer den Satzungen mit deren Ordnungen und den Bestimmungen des DEB und seines LEV sowie deren Sportrechtswegen.

Art. 11 Eigentum der Lizenz

Die ausgehändigten Trainer A-, B-, C-Lizenzen und die Trainer-Gastlizenz sind Eigentum des DEB.

II. Trainer – C Leistungssport Eishockey

Art. 12 Aufgabe

Die Trainer C-Leistungssport führen das Basistraining in den Vereinen durch. Ihnen obliegt die Vermittlung von Basiskenntnissen im Bereich Technik, Taktik und Athletik.

Art. 13 Abschluss des Ausbildungslehrganges

Die Ausbildung zum Trainer C-Leistungssport muss von einem Bewerber innerhalb von 2 Kalenderjahren mit der Prüfung abgeschlossen werden. Wird sie nicht innerhalb dieser Zeit erfolgreich abgeschlossen, muss der Bewerber wieder den gesamten Lehrgang belegen.

Art. 14 Ausbildungsgremium

Das Ausbildungsgremium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, in der Regel der Bundeslehrwart oder der Landeslehrwart, sowie zwischen einem und zwei Beisitzern. Alle Beisitzer müssen mindestens Inhaber einer Trainer A-Lizenz Leistungssport sein. Der Vorsitzende ist entweder Mitglied des Trainerausbildungsstabes des DEB und/oder Landeslehrwart beim zuständigen LEV. Das Ausbildungsgremium muss dem DEB-Trainerausbildungsstab gemeldet werden.

Art.15 Gültigkeit

1. Die Trainer C-Lizenz Leistungssport Eishockey ist im Bereich des DEB gültig.
2. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.

3. Die Trainer C-Lizenz ist 4 Jahre gültig und endet am 31.12. des 4. Jahres.

Art. 16 Fortbildungen

1. Zum Erhalt der Lizenz ist der Nachweis der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung in einem Umfang von mindestens 15 Lehreinheiten (LE) erforderlich. Die Nachweispflicht trifft den Lizenzinhaber, der auch bei Verlust des Lizenzausweises die Fortbildungsbestätigungen zur Neuausstellung vorlegen muss.
2. Die Durchführung von Fortbildungen kann vom DEB auf einen LEV übertragen werden, da der DEB das Delegationsrecht innehat. Der Fortbildungskatalog des LEV ist dem DEB – Trainerausbildungsstab zur Genehmigung vorzulegen. Fachfremde Fortbildungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den DEB Bundeslehrwart als Fortbildung akzeptiert.
3. Durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung und die unterschriebene Anerkennung des vorgelegten Trainerehrenkodex wird die Lizenz, gerechnet vom letzten Fortbildungstag, um 4 Jahre bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres verlängert.
4. Auf Antrag werden Fortbildungen für die Trainer A- /B-Lizenz für die Verlängerung der Trainer C-Lizenz durch den DEB Bundeslehrwart anerkannt.

Art. 17 Erlöschen der Lizenz und Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Die Trainer C-Lizenz erlischt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn der Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer nachgekommen ist.

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer kann die Lizenz nach unterschriebener Anerkennung des vorgelegten Trainerehrenkodex unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden, um eine erneute Gültigkeitsdauer von vier Jahren zu erreichen:

- 1.1 Fortbildung im 1. und 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens 30 LE um vier Jahre, gerechnet vom Ablauf der Gültigkeit, verlängert.
- 1.2 Fortbildung im 3. und 4. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem Besuch eines Wiedereinsteiger-Seminars incl. Prüfung mit 45 LE um vier Jahre, gerechnet vom letzten Fortbildungstag verlängert.
- 1.3 Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als vier Jahre:
Die gesamte Ausbildung ist zu wiederholen.

III. Trainer B-Leistungssport Eishockey

Art. 18 Aufgabe

Der Trainer B-Lizenz Leistungssport führt ein systematisches Aufbautraining mit Heranführung an den Leistungssport durch.

Art. 19 Erwerb der Trainer B-Lizenz Leistungssport Eishockey

1. Trainer mit einer gültigen Trainer C-Lizenz Leistungssport, die eine Trainer B-Lizenz Leistungssport erwerben wollen, müssen 50 Trainingseinheiten dokumentieren nach einer Formvorlage vom DEB und vor dem Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung verteidigen. Darüber hinaus ist Bedingung, dass die Prüfung Trainer C-Leistungssport mindestens mit einem Notendurchschnitt von 2,5, sowohl in der Theorieprüfung, der mündlichen Prüfung als auch im praktischen Teil (Lehrprobe) abgelegt wurde, wobei ein Notenausgleich zwischen diesen Teilnoten möglich ist. Der Notenausgleich zwischen den Prüfungsteilen ist nur dann möglich, wenn sowohl in der Theorieprüfung, als auch dem praktischen Teil mindestens die Note 3,0 erreicht worden ist.
2. Trainer, die diesen Notendurchschnitt nicht erreicht haben, können beim zuständigen DEB - Trainerausbildungsstab einen Antrag stellen, erneut überprüft zu werden, um dieses Ziel zu erreichen.
3. Die Zulassung zu einem Trainer B-Lehrgang ohne gültige Trainer C-Lizenz Leistungssport des Bewerbers ist nicht möglich.

Art. 20 Abschluss des Ausbildungslehrganges

Die Ausbildung zum Trainer B-Leistungssport muss von einem Bewerber innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Beginn der Ausbildung mit der Prüfung abgeschlossen werden. Wird sie nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen, muss der Bewerber wieder den gesamten Lehrgang belegen.

Eine Lizenz muss innerhalb von 2 Kalenderjahren beim DEB abgerufen werden. Nach Überschreitung der Frist verfällt die Lizenz.

Vor der Lizenzerteilung hat der Bewerber den Trainerehrenkodex unterschriftlich anzuerkennen.

Art. 21 Ausbildungsgremium

Das Gremium zur Durchführung der Trainerausbildung sowie der Prüfung setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Bundeslehrwart, sowie 2 Beisitzern. Alle Beisitzer müssen mindestens Inhaber einer Trainer A-Lizenz Leistungssport sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Trainer – Ausbildungsstabes des DEB.

Art. 22 Gültigkeit

1. Die Trainer B-Lizenz Leistungssport Eishockey ist im Bereich des DEB gültig.
2. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.
3. Die Trainer B-Lizenz Leistungssport Eishockey ist 2 Jahre gültig und endet am 31.05. des entsprechenden Jahres.

Art. 23 Fortbildungen

1. Der Trainer B-Leistungssport ist verpflichtet, eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 2 Jahren zu einer Lizenzverlängerung zu besuchen.
2. Die Trainerfortbildungen Trainer B-Leistungssport werden vom DEB durchgeführt.
3. Fachfremde Fortbildungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den DEB Trainerausbildungsstab als Fortbildung akzeptiert.

Art. 24 Erlöschen der Lizenz, Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen, Rückstufung

1. Die Trainer B-Lizenz Leistungssport erlischt automatisch, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Gültigkeit ein Fortbildungslehrgang mit Erfolg besucht wird. Für die Zulassung zu einem Fortbildungslehrgang ist die Tätigkeit als Trainer B-Leistungssport in der Lizenzzeit nachzuweisen.
2. Liegt der Besuch der letzten Trainerfortbildung nicht länger als 3 Jahre zurück, kann vom DEB - Trainerausbildungsstab verfügt werden, dass zur Erhaltung der Lizenz mindestens 2 Fortbildungen für die Lizenzstufe Trainer B-Leistungssport in dem laufenden Jahr zu besuchen sind, um die Lizenz zu erhalten.
3. Trainer B-Leistungssport, deren Lizenz erloschen ist, müssen für eine Neulizenzierung wieder an einem Gesamtlehrgang teilnehmen und diesen mit der Prüfung abschließen.
4. Erlischt die Trainer B-Lizenz Leistungssport, fällt der Trainer auf die Trainer C-Lizenz Leistungssport zurück, wenn seit dem Besuch der letzten Fortbildungsmaßnahme für diese Trainer C-Lizenz Leistungssport nicht mehr als 4 Jahre vergangen sind und ein Antrag des Trainers für die Erteilung der Trainer C-Lizenz beim Trainerausbildungsstab des DEB eingeht.

IV. Trainer A-Leistungssport Eishockey

Art. 25 Aufgabe

Der Trainer A-Lizenz Leistungssport führt ein sportartspezifisches Hochleistungstraining unter Berücksichtigung der begleitenden Trainingswissenschaft sowie der systematischen Förderung von Kaderathleten durch.

Art. 26 Erwerb der Trainer A-Lizenz Leistungssport

1. Trainer mit einer gültigen Trainer B-Lizenz Leistungssport, die eine Trainer A-Lizenz Leistungssport erwerben wollen, müssen 75 Trainingseinheiten dokumentieren nach einer Formvorlage vom DEB und vor dem Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung verteidigen. Darüber hinaus ist Bedingung, dass die Prüfung Trainer B-Leistungssport mindestens mit einem Notendurchschnitt von 2,0, sowohl in der Fachtheorie, Fachpraxis als auch im praktischen Teil (Lehrprobe) abgelegt wurde, wobei ein Notenausgleich zwischen diesen Teilnoten nicht möglich ist. Ist die Prüfungsnote im allgemeinen Theorieteil, in der Fachtheorie oder dem fachpraktischen Teil schlechter als 4,0 gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die nicht bestandenen Teilbereiche können getrennt voneinander innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden.
2. Trainer, die diese Prüfung nicht bestanden haben oder den Notendurchschnitt von 2,0 bei der Prüfung zum Trainer B-Leistungssport nicht erreicht haben, können beim DEB - Trainerausbildungsstab einen Antrag stellen, erneut überprüft zu werden, um dieses Ziel zu erreichen. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich einmal möglich. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des DEB-Trainerausbildungsstabs. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung entscheidet der DEB-Trainerausbildungsstab.
3. Die Zulassung zu einem Trainer A-Leistungssport Lehrgang ohne gültige Trainer B-Lizenz Leistungssport des Bewerbers ist nicht möglich.

Art. 27 Abschluss des Ausbildungslehrganges

Die Ausbildung zum Trainer A-Leistungssport muss von einem Bewerber innerhalb von 2 Kalenderjahren nach Beginn der Ausbildung mit der Prüfung abgeschlossen werden. Wird sie nicht innerhalb dieser Zeit abgeschlossen, muss der Bewerber wieder den gesamten Lehrgang belegen. Eine Lizenz muss innerhalb von 2 Jahren beim DEB abgerufen werden. Nach Überschreitung der Frist verfällt die Lizenz.

Vor der Lizenzerteilung hat der Bewerber den Trainerehrenkodex unterschriftlich anzuerkennen.

Art. 28 Ausbildungsgremium

Das Gremium zur Durchführung der Trainerausbildung sowie der Prüfung setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, in der Regel der Bundeslehrwart, sowie 2 Beisitzern. Alle Beisitzer müssen mindestens Inhaber einer Trainer A-Lizenz Leistungssport sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des DEB-Trainerausbildungsstabes.

Art. 29 Gültigkeit

1. Die Trainer A-Lizenz Leistungssport Eishockey ist im Bereich des DEB gültig.
2. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.
3. Die Trainer A-Lizenz Leistungssport Eishockey ist 2 Jahre gültig und endet am 31.05. des entsprechenden Jahres.

Art. 30 Fortbildungen

1. Der Trainer A-Lizenz Leistungssport ist verpflichtet, eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb von 2 Jahren zu einer Lizenzverlängerung zu besuchen.
2. Die Trainerfortbildungen Trainer A-Leistungssport werden vom DEB durchgeführt.
3. Fachfremde Fortbildungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den DEB Trainerausbildungsstab als Fortbildung akzeptiert.

Art. 31 Erlöschen der Lizenz, Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen, Rückstufung

1. (1) Die Trainer A-Lizenz Leistungssport erlischt automatisch, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ein Fortbildungslehrgang mit Erfolg besucht wird. Für die Zulassung zu einem Fortbildungslehrgang ist die Tätigkeit als Trainer A-Leistungssport in der Lizenzzeit nachzuweisen.
2. Liegt der Besuch der letzten Trainerfortbildung nicht länger als 3 Jahre zurück, kann vom DEB - Trainerausbildungsstab verfügt werden, dass zur Erhaltung der Lizenz mindestens 2 Fortbildungen für die Trainer A-Lizenzstufe in dem laufenden Jahr zu besuchen sind, um die Lizenz zu erhalten.
3. Trainer A-Leistungssport, deren Lizenz erloschen ist, müssen für eine Neulizenzierung wieder an einem Gesamtlehrgang teilnehmen und diesen mit der Prüfung abschließen.

4. Erlischt die Trainer A - Lizenz Leistungssport, fällt der Trainer auf die Trainer B-Lizenz Leistungssport zurück, wenn seit dem Besuch der letzten Fortbildungsmaßnahme für diese Trainer B-Lizenz Leistungssport nicht mehr als 4 Jahre vergangen sind und ein Antrag des Trainers für die Erteilung der Trainer B-Lizenz beim Trainerausbildungsstab des DEB eingeht.

V. Diplomtrainer Eishockey

Art. 32 Ausbildungslehrgang

1. Der Ausbildungslehrgang eines Diplomtrainers Eishockey wird von der Trainerakademie in Köln in Zusammenarbeit mit dem DEB durchgeführt. Die Trainerakademie ist verantwortlich für die Ausbildung, sodass der Teilnehmer bei der Aufnahme durch die Trainerakademie den Ordnungen, Weisungen und Regularien der Trainerakademie unterliegt. Der Sportrechtsweg ist daher ausgeschlossen.
2. Die Ausbildung gliedert sich in Grundlagenausbildung, Spezialisierung und sportartspezifische Ausbildung. Der DEB erkennt das Curriculum der Trainerakademie an.

Art. 33 Zulassung

Der Teilnehmer wird nach Prüfung seines Antrags sowie einer Befürwortung durch den DEB – Trainerausbildungsstab der Trainerakademie zur Aufnahme vorgeschlagen.

Art. 34 Fortbildungen

1. Der Diplomtrainer Eishockey ist verpflichtet, eine Fortbildungsveranstaltung für Eishockey innerhalb von 2 Jahren zu besuchen.
2. Die Fortbildungsveranstaltungen werden vom DEB durchgeführt.
3. Fachfremde Fortbildungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den DEB-Trainerausbildungsstab als Fortbildung akzeptiert.
4. Kommt der Diplomtrainer Eishockey seiner Fortbildungspflicht nicht nach, kann das DEB – Präsidium anordnen, dass der Diplomtrainer Eishockey im Bereich des DEB nicht mehr als Trainer eingesetzt werden kann.

VI. Trainer - Gastlizenzen

Art. 35

Erwerb

1. Ausländische Trainer ohne gültige deutsche Trainerlizenz, die aber eine regulär ausgestellte und gültige Trainerlizenz eines IIHF Mitgliedsverbandes besitzen, können eine Trainer-Gastlizenz des DEB auf der Ausbildungsstufe erhalten, die ihrer ausländischen Lizenz entspricht. Der Trainer muss ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.
2. Die Gastlizenz darf nur für die Dauer von maximal 2 Wettkampf-Saisonen ausgestellt werden. Eine über zweijährige Gastlizenz ist ungültig. Für die Zwei-Jahres-Frist sind die Zeiten aller ausgestellten Gastlizenzen für denselben Trainer im DEB-Bereich zusammenzuzählen. Für die Erteilung der Gastlizenz (DEB- und LEV-Bereich) ist ausschließlich der DEB zuständig.
3. Sollte der Trainer länger als zwei Wettkampf-Saisonen im DEB-Bereich mit einer Trainer-Gastlizenz trainieren und/oder coachen wollen, muss er eine gleichwertige deutsche Lizenz der Lizenzstufe seiner Trainergastlizenz beim DEB erwerben.
4. Mit dem Antrag auf eine Trainer-Gastlizenz unterwirft sich der Trainer der Satzung und den Ordnungen des DEB sowie dem darin geregelten Sportrechtsweg.

Art. 36

Erlöschen der Trainer – Gastlizenz

Die Trainer-Gastlizenz erlischt nach Ablauf von 2 Wettkampf-Saisonen, gerechnet ab Ausstellungsdatum, und kann nicht erneuert werden. Erhält ein Trainer die Gastlizenz nach Beginn bzw. im Verlaufe einer Wettkampf-Saison, so zählt diese Saison als komplette Saison. Der Trainer ist nach Ablauf der Trainer-Gastlizenz als Trainer ohne Lizenz anzusehen.

Art. 37

Entscheidung über Trainer-Gastlizenzen

Der Bundeslehrwart und/oder der Bundestrainer Wissenschaft und Ausbildung entscheiden im Einzelfall über Einstufung und Vergabe der Trainer-Gastlizenz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38

Kostenschuldner

1. Kostenschuldner für anfallende Kosten und Gebühren sind der Trainer und der Verein, sofern der Verein eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

2. Die Lehrgangs-, Beurkundungs- und Lizenzgebühren sind in der DEB-Gebührenordnung festgelegt.

Art. 39

Meldungen und Lizenzlisten

1. Die LEV, die Aus- und Fortbildungslehrgänge für Trainer C-Leistungssport durchführen, melden nach bestandener Prüfung bzw. erfolgreicher Fortbildung die lizenzierten Trainer mit Name, Vorname, Privatanschrift, Verein und Ablauf der Gültigkeitsdauer an den DEB.
2. Der DEB führt eine zentrale Liste über alle Eishockeytrainer, die eine gültige Trainerlizenz besitzen und über alle Eishockeytrainer, die eine ungültige Trainerlizenz bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Gültigkeitsdauer haben.

Art. 40

Übergangsregelung

Die bisherigen Fachübungsleiter-Lizenzen Eishockey bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum weiterhin gültig und werden wie Trainer C-Lizenzen Leistungssport behandelt. Danach werden sie in Trainer C-Lizenzen Leistungssport umgeschrieben.

ANLAGE zur Trainerordnung**DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e. V. - DEB****Ehrenkodex für Eishockey - Trainer**

1. Trainerinnen und Trainer respektieren die Würde der Sportlerinnen und Sportler, die unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung gleich und fair behandelt werden.
2. Trainerinnen und Trainer bemühen sich, die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang zu bringen.
3. Trainerinnen und Trainer bemühen sich um ein pädagogisch verantwortliches Handeln.
 - Sie geben an die zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler alle wichtigen Informationen zur Entwicklung und Optimierung ihrer Leistung weiter.
 - Sie beziehen die Sportlerinnen und Sportler in Entscheidungen ein, die diese persönlich betreffen.
 - Sie berücksichtigen bei Minderjährigen immer auch die Interessen der Erziehungsberechtigten.
 - Sie fördern die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler.
 - Sie bemühen sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen.
 - Sie wenden keine Gewalt gegenüber den ihnen anvertrauten Athletinnen und Athleten an, insbesondere keine sexuelle Gewalt.
 - Sie erziehen zur Eigenverantwortlichkeit und zur Selbständigkeit der Sportlerinnen und Sportler, auch im Hinblick auf deren späteres Leben.
4. Trainerinnen und Trainer erziehen ihre Sportlerinnen und Sportler darüber hinaus
 - zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft,
 - zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Leistungssportgeschehen eingebundenen Personen,
 - zum verantwortlichen Umgang mit der Natur und der Umwelt.
5. Das Interesse der Athletinnen und Athleten, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihr Glück stehen über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainerinnen und Trainer sowie der Sportorganisationen. Alle Trainingsmaßnahmen sollen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportlerinnen und Sportler entsprechen.
6. Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin-, und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen. Sie werden durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion negativen Auswüchsen entgegenwirken.
7. Trainerinnen und Trainer verpflichten sich, die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DEB oder seiner Mitgliedsverbände zu beachten und im Eishockeysport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer weder zu beleidigen noch zu bedrohen.
8. Trainerinnen und Trainer unterwerfen sich den Sportgerichtsbarkeiten des DEB und der LEV und dem Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB sowie deren Entscheidungen und erkennen den Sportrechtsweg unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an.

Ort/Datum

Unterschrift